



Innenverteiler III
Außenverteiler

Per E-Mail

Adrian Croon / Britta Bietz
Referatsleitung P II 5

Rula Strehl
Referatsleiterin P II 6

Imke von Bornstaedt-Küpper
Referatsleiterin P II 7

Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 13 28, 53003 Bonn

+49 (0)228 12-13250 / 13260 / 13270
+49 (0)228 12- 3343250 / 3343260 / 3343270
bmvgpII5@bmvg.bund.de
bmvgpII6@bmvg.bund.de
bmvgpII7@bmvg.bund.de

- BETREFF **Einheitliche Gewährung von Sonderurlaub für alle Statusgruppen bei Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen infolge des Corona-Virus**
- BEZUG 1. Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Az D2-30106/24#3, D5-31002/17#9, vom 16. März 2020
- BEZUG 2. Weisung Nr. 3 zum Erhalt der Führungsfähigkeit des BMVg und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Falle einer COVID-19 Lageverschärfung, Az 12-03-00, vom 16. März 2020
- Gz P II 5 -16-02-05/-13 P II 50004; P II 6 -17-02-30 (107/20); P II 7 – 18-20-51
Bonn, 1. April 2020

Das BMI hat mit Rundschreiben vom 16. März 2020 (Bezug 1) für Beamtinnen und Beamte sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Regelung über die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona Virus [COVID 19] zu Kinderbetreuung herausgegeben. Diese wurde mit Nummer 4 der Weisung Nr. 3 zum Erhalt der Führungsfähigkeit des BMVg und der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr im Falle einer COVID-19 Lageverschärfung (Bezug 2) auf Soldatinnen und Soldaten übertragen.

Die o. a. Regelung läuft am Donnerstag, den 9. April 2020, dem letzten Arbeitstag vor Ostern, aus. Angesichts der absehbar über dieses Datum hinaus andauernden besonderen gesamtgesellschaftlichen COVID-19-Lage, der auch der Gesetzgeber zwischenzeitlich in Bezug auf die Kinderbetreuung für den Zeitraum vom 30. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 mit einer befristeten besonderen Vorschrift im Infektionsschutzgesetz zur Erstattung von Verdienstausschlag Rechnung getragen hat, beabsichtigt das BMI, eine ab dem 10. April 2020 geltende Anschlussregelung herauszugeben.

Die nach der aktuellen Regelungslage höchstzulässige Anzahl von zehn Arbeitstagen Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, Beibehaltung der Geld- und Sachbezüge sowie Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts reicht insbesondere in den Regionen, in denen die Schließung der Betreuungseinrichtungen schon seit mehreren Wochen andauert, in einigen Fällen nicht aus, um eine zumutbare Kinderbetreuung bis zum Beginn der Osterferien sicherzustellen.

Daher bitten wir unter Anwendung der in dem Rundschreiben des BMI vorgesehenen Härtefallregelung auf Antrag auch über zehn Tage hinaus Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, Beibehaltung der Geld- und Sachbezüge oder Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts längstens bis zu einer Neuregelung durch das BMI zu gewähren, sofern die in dem Rundschreiben geforderten tatbestandlichen Voraussetzungen unverändert weiter vorliegen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann.

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere hierzu bereite Familienmitglieder oder Verwandte die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können. Personen, die einer Risikogruppe in Bezug auf die Infektion oder übertragbare Krankheiten angehören, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen oder mit einem Betretungsverbot belegt wurden, gelten nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung besteht grundsätzlich nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Etwas anderes kann aber insbesondere dann gelten, wenn in diesem Fall die Betreuung durch eine Person, die einer der o. a. Risikogruppen angehört, hätte erfolgen sollen.

Sind beide Elternteile Angehörige des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, ist die zeitgleiche Gewährung von Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung auf Grundlage der Härtefallregelung unzulässig.

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet

Croon

Strehl

von Bornstaedt-Küpper